

Nachhaltigkeitsbericht 2019

Ministerium für Soziales und Integration

 Bericht im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT DES MINISTERS	03
2. NACHHALTIGKEIT IN DER RESSORTPOLITIK	04
3. DIE STRATEGISCHEN ZIELE DES MINISTERIUMS	09
Die Ziele im Überblick	11
Leitsatz Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, allen Menschen im Land eine faire und gleiche Teilhabe sowie gleiche Chancen in der Gesellschaft zu eröffnen und den Anteil der Menschen in Armut zu reduzieren.	15
Ziel 1: Quartier 2030 – besser leben im Quartier und im Dorf	16
Ziel 2: Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte	18
Ziel 3: Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft	21
Ziel 4: Bekämpfung der Kinderarmut	24
Leitsatz Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt als Bereicherung anzuerkennen, den interkulturellen Dialog zu fördern und jeglichen Formen von Ausgrenzung effektiv entgegenzutreten.	26
Ziel 5: Vielfalt als Bereicherung verstehen	27
Ziel 6: Ermöglichen einer gleichen und fairen Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft und Herstellung von Chancengleichheit	31
Leitsatz Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, eine gesundheitsförderliche Lebenswelt zu ermöglichen.	33
Ziel 7: Flächendeckende und sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung	34
Ziel 8: Regionale, vernetzte und partizipative Umsetzung der Gesundheitsförderung und Prävention	40
Leitsatz Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, den Menschen ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen.	42
Ziel 9: Umsetzung der Istanbul-Konvention	43
4. AUSBLICK	47
5. ÜBERSICHT ÜBER ALLE BERICHTSTEILE	48
6. IMPRESSUM	49

1. Vorwort des Ministers

🦁 Gerade als Ministerium für Soziales und Integration, dem Gesellschaftsministerium, müssen wir das Thema Nachhaltigkeit immer im Blick behalten. Dieser großen Verantwortung für die Menschen in all ihren Lebensbereichen und in ihren Lebensphasen sind wir uns sehr bewusst. Deshalb betrachten wir bei all unseren Entscheidungen, bei all unserem Tun, auch die Wirkungen und die Auswirkungen für die Menschen im Land. Für heute und morgen.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist die Grundlage für unseren sozialen Wohlstand, für unsere Gesundheit und für unsere Demokratie. Die letzten Monate, in denen wir uns mit der SARS-CoV-2-Pandemie in einem absoluten Ausnahmezustand befinden, hat uns dies nochmals ganz beispielhaft vor Augen geführt: Nur durch ein starkes Miteinander auf allen Ebenen der Gesellschaft können wir gemeinsam erfolgreich sein!

Das Ministerium für Soziales und Integration betrachtet die Bedürfnisse der Menschen auf all seinen Politikfeldern – als Individuen und als Teile einer großen Gemeinschaft. Sei es auf dem Gebiet der Teilhabe

und Chancengleichheit, der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit all ihren Facetten, der Weiterentwicklung unseres Gesundheitssystems oder sei es das ureigenste Bedürfnis der Menschen nach persönlicher Sicherheit.

Wir haben in den vergangenen Jahren viele Weichen für die Zukunft unseres Landes gestellt, das macht dieser Nachhaltigkeitsbericht deutlich. Und wir lernen jeden Tag aufs Neue hinzu. Unser Wissen, unsere Erfahrungen verändern sich, gerade auch in Zeiten einer Pandemie. Nachhaltiges Handeln ist daher auch als ein Prozess zu verstehen, der immer wieder Anpassungen im Handeln notwendig macht. Dabei müssen wir alle an einem Strang ziehen. Für unsere Zukunft und für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt in Baden-Württemberg.



↑ **Minister für Soziales und Integration** *Manfred Lucha MdL*

2. Nachhaltigkeit in der Ressortpolitik

🦁 Nachhaltigkeit ist ein zentrales Thema für die Landesregierung – sie soll ein zentrales Entscheidungskriterium im Regierungs- und Verwaltungshandeln jedes einzelnen Ressorts sein.

Gerade in einem Gesellschaftsressort, das die Politikfelder aufgreift, die die Menschen in ihrem ganz persönlichen Leben berührt, ist die Ausrichtung von Zielen und Maßnahmen für die Zukunft von entscheidender Bedeutung. Nur eine intakte Gesellschaft, in der jede und jeder Einzelne angenommen und mit den gleichen Chancen und Möglichkeiten ausgestattet ist, kann die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam meistern.

Die derzeit bestehenden Herausforderungen machen deutlich, wie wichtig die Politikfelder des Ministeriums für Soziales und Integration für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine intakte Gesellschaft sind. Die SARS-CoV-2-Pandemie beschäftigt uns seit Anfang 2020 in all ihren Ausprägungen. Jede und jeder Einzelne von uns ist von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Sei es gesundheitlich, wirtschaftlich oder schlicht in der persönlichen Lebensführung.

„Nur eine intakte Gesellschaft, in der jede und jeder Einzelne angenommen und mit den gleichen Chancen und Möglichkeiten ausgestattet ist, kann die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam meistern.“

Die Pandemie bestärkt uns, die Menschen mit all ihren Lebensbereichen auf die Zukunft gerichtet im Blick zu behalten. Nur dann ist eine Gesellschaft von innen so gefestigt, dass sie auch bei auftretenden Schwierigkeiten funktionsfähig und stabil bleibt.

Und die Pandemie lehrt uns auch, dass „nachhaltiges Handeln“ ein dynamischer Prozess ist, der immer wieder an sich verändernde Gegebenheiten angepasst werden muss. Die Gesellschaft verändert sich, und darauf werden wir nach und nach reagieren müssen. Nichts ist

beständiger als der Wandel – diese oft zitierte Weisheit von Heraklit von Ephesus ist auch, oder gerade, heute noch aktuell.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat für diesen Bericht beispielhaft insgesamt neun verschiedene strategische Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg ausgewählt und diese mit verschiedenen Maßnahmen hinterlegt. Beispielhaft deshalb, da das Ressort nicht nur in diesen vorgestellten Bereichen nachhaltig handelt. Vielmehr ist auch in den zahlreichen anderen Aufgabengebieten des

„Bei jeglichem Handeln wird eine faire und gleiche Teilhabe aller Menschen im Land sowie Chancengleichheit in der Gesellschaft in den Blick genommen.“

Ministeriums das Thema Nachhaltigkeit fest verankert. Die Darstellung ist daher nicht abschließend. Vielmehr sollen verschiedene Maßnahmen hervorgehoben werden, die das nachhaltige Handeln des Ministeriums für Soziales und Integration veranschaulichen.

Bei jeglichem Handeln wird eine faire und gleiche Teilhabe aller Menschen im Land sowie Chancengleichheit in der Gesellschaft in den Blick genommen. Unabhängig davon, unter welchem Leitsatz die verschiedenen Ziele und Maßnahmen des Ressorts in diesem Bericht aufgeführt sind. Und unabhängig davon, welche darüber hinausgehenden Schwerpunkte ressortintern bestehen.

Das gesamte Tun des Ministeriums für Soziales und Integration – auch über die unter diesem Leitsatz vorgestellten Ziele und Maßnahmen hinaus – ist gerade aus diesem Bewusstsein heraus geleitet. Eine faire und gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie Chancengleichheit für jeden Einzelnen sind wichtige Grundpfeiler für eine funktionierende Gemeinschaft.

Das Ressort versteht den Leitsatz „Teilhabe und Chancen“ deshalb als zentralen Leitsatz für jegliches Handeln. In allen Lebensbereichen, in jeder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe: Sobald ein faires Miteinander und Chancengleichheit bestehen, ist ein gutes Miteinander möglich. Ein gutes Miteinander stellt die Grundlage für eine intakte Gesellschaft und eine funktionierende Demokratie dar. Soziale

Ungleichheiten in Form von Armut sind hierbei kontraproduktiv. Das Ministerium für Soziales und Integration setzt bei der Armutsbekämpfung deshalb verstärkt mit verschiedenen Maßnahmen da an, wo die Weichen für die Zukunft gestellt werden – bei den Kindern.

Wesentlich für ein gutes Miteinander und damit für eine funktionierende Demokratie sind auch eine gesundheitsförderliche Lebenswelt und ein Leben in Sicherheit. Die beiden entsprechenden Leitsätze „gesundheitsförderliche Lebenswelt“ und „Sicherheit“ sprechen die Grundbedürfnisse der Menschen an.

Das Ministerium für Soziales und Integration als Gesundheitsressort achtet in ihrem nachhaltigen Handeln zentral auch darauf, für die Menschen eine gesunderhaltende und gesundheitsförderliche Umwelt mit ganz unterschiedlichen Maßnahmen zu schaffen und weiterzuentwickeln. Das Thema Gesundheit ist für die Menschen im Land für das persönliche Wohlbefinden und Zufriedenheit von zentraler Bedeutung. Auch an dieser Stelle gilt: Die Zufriedenheit der Menschen, und damit eine gesundheitsförderliche Umwelt, ist immanent für eine intakte Gesellschaft. Gerade hier macht die SARS-CoV-2-Pandemie deutlich, wie unabdingbar ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine gesundheitsförderliche Lebenswelt für ein gutes Miteinander sind.

Wesentlich für eine stabile Gesellschaft ist auch ein Leben in Sicherheit. Für das Ministerium für Soziales und Integration ist hierbei gerade

die Sicherheit von Frauen und Kindern ein wesentliches politisches Anliegen. Hierbei geht es insbesondere um das Schaffen nachhaltiger und präventiver Strukturen für Frauen und Kinder, die Erfahrungen mit häuslicher Gewalt gemacht haben.

Mit der Neubildung der Landesregierung im Jahr 2016 sind wesentliche Themenfelder des zuvor bestehenden Integrationsministeriums auf das Ministerium für Soziales und Integration übergegangen. Gerade auch in diesem Politikfeld ist ein nachhaltiges Handeln für die Menschen mit Migrationserfahrung sowie die gesamte Gesellschaft von großer Bedeutung. Eine gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichen Lebensbereichen und Chancengleichheit sind auch hier zentrale Aspekte. Und gleichzeitig muss die Ressortpolitik entsprechend des Leitsatzes „gesellschaftliche Vielfalt“ auch darauf hinwirken, dass die bestehende gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt von der Gesellschaft als Bereicherung anerkannt wird. Eine kluge Integrationspolitik trägt wesentlich dazu bei, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt langfristig zu sichern.

Mit diesem Ressortteil zum Nachhaltigkeitsbericht beschreibt das Ministerium für Soziales und Integration verschiedene Ziele und Maßnahmen, mit denen die vier genannten Leitsätze nachhaltig erreicht und umgesetzt werden sollen. Aufgegriffen werden die im Nachhaltigkeitsbericht 2014 gesetzten Ziele sowohl des damaligen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, soweit nicht auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau übergegangen, sowie des damaligen Ministeriums für Integration, soweit nicht zwischenzeitlich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zuständig ist.

„Eine kluge Integrationspolitik trägt wesentlich dazu bei, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt langfristig zu sichern.“

DIE LEITSÄTZE DER LANDESREGIERUNG IM ÜBERBLICK

Aus den 17 Leitsätzen einer nachhaltigen Entwicklung in Baden-Württemberg haben wir die hervorgehobenen Leitsätze ausgewählt und uns dazu konkrete Ziele für eine nachhaltige Entwicklung gesteckt. Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, ...

Dimension
Ökologische Tragfähigkeit

... die **Energiewende** zügig, sicher und bezahlbar unter Einbindung der Zivilgesellschaft umzusetzen.

... **Klimaschutz** als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen und umweltbezogene Gefahren infolge des Klimawandels zu minimieren.

... die Lebensgrundlagen und die **vielfältige Natur** sowie die einzigartigen Kulturlandschaften des Landes zu schützen und zu erhalten sowie Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt auch über das Land hinaus möglichst gering zu halten.

... den Einsatz von **Ressourcen** zu optimieren und das Wirtschaftswachstum vom Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen zu entkoppeln.

... verantwortungsbewusste **Konsumstile** und fairen Handel zu fördern.

Dimension
Teilhabe und Gutes Leben

... den **Wandel der Wirtschaft** in Richtung Nachhaltigkeit in globaler Verantwortung unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unter Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Stärkung der Anpassungsfähigkeit voranzutreiben.

... allen Menschen im Land eine faire und gleiche **Teilhabe** sowie gleiche **Chancen** in der Gesellschaft zu eröffnen und den Anteil der Menschen in Armut zu reduzieren.

... **gesellschaftliche** und kulturelle **Vielfalt** als Bereicherung anzuerkennen, den interkulturellen Dialog zu fördern und jeglichen Formen von Ausgrenzung effektiv entgegenzutreten.

... eine **gesundheitsförderliche Lebenswelt** zu ermöglichen.

... den Menschen ein Leben in **Sicherheit** zu ermöglichen.

Dimension
Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren

... innovative, umweltgerechte und soziale **Mobilität** zu fördern und umzusetzen.

... eine zukunftsgerechte **Stadt- und Raumentwicklung** umzusetzen.

... **Bildungsgerechtigkeit** für alle sowie Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung zu fördern.

... eine leistungsfähige **Wissenschaft und Forschung** zu fördern, um Spitzenleistungen zu ermöglichen sowie Innovationen zu unterstützen.

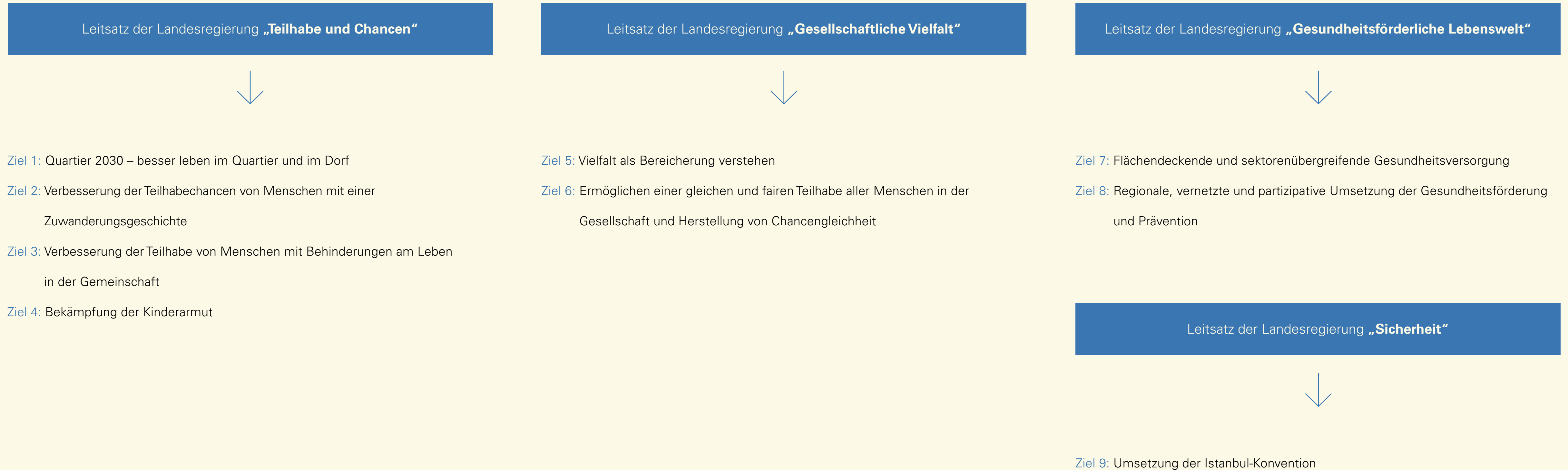
... Entscheidungen offen und transparent unter frühzeitiger **Einbindung der Zivilgesellschaft** des Landes zu treffen sowie das bürgerschaftliche Engagement zu stärken.

... den **Haushalt** zugunsten nachfolgender Generationen in sozial verantwortbarer Weise zu konsolidieren.

... im Rahmen der Globalisierung Verantwortung für eine faire Entwicklung zu übernehmen, die Stärken Baden-Württembergs international einzubringen und die verschiedenen Akteursgruppen in ihrem **entwicklungspolitischen Engagement** zu unterstützen.


DIE ZIELE DES MINISTERIUMS IM ÜBERBLICK

Zu den gewählten Leitsätzen haben wir uns insgesamt 9 strategische Ziele gesetzt:



3. Die strategischen Ziele des Ministeriums

„Viele Ziele wurden so weiterentwickelt, dass die Weichen für die Zukunft gestellt werden können.“

 Nachhaltigkeit ist, wie bereits beschrieben, ein dynamischer Prozess. Mit dem aktuellen Ressortbericht stellt das Ministerium für Soziales und Integration anhand verschiedener Maßnahmen beispielhaft seine ressortpolitisch gesetzten Ziele und Leitsätze vor. Viele Ziele wurden so weiterentwickelt, dass die Weichen für die Zukunft gestellt werden können. In den meisten Fällen sind allerdings in Zahlen messbare Ziele nicht möglich, da die Wirkung der Maßnahmen oftmals nur in einem größeren Kontext ersichtlich ist.

Vor der Beschreibung der Ziele und Maßnahmen soll zunächst ein Blick auf die im Nachhaltigkeitsbericht 2014 formulierten Ziele gerichtet werden.

Das im Nachhaltigkeitsbericht 2014 des früheren Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren formulierte Ziel 1 (Beitrag für gute und sichere Arbeitsplätze durch die Senkung des Anteils der atypischen Beschäftigung an der Gesamtbeschäftigung bis 2020 um 10 Prozent) ist mit der Regierungsneubildung 2016 auf das Wirtschaftsressort übergegangen.

Das bisherige Ziel 2 (Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch die Verringerung der Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in sogenannten Komplexeinrichtungen wohnen, um 20 Prozent bis 2020) wurde modifiziert und – angepasst – als Maßnahme 3.1 unter dem neuen Ziel 3 (Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit

„Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet mit unterschiedlichsten Maßnahmen an einer umfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.“

Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft) erfasst. Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet mit unterschiedlichsten Maßnahmen an einer umfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Die Reduktion von Menschen, die in sogenannten Komplexeinrichtungen leben, ist hierbei eine der Maßnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll.

Das bisherige Ziel 3 (Erhöhung der an der Landesinitiative „Gesund aufwachsen und leben in BW“ beteiligten Städte, Gemeinden und Quartiere bis 2020 um jährlich 20 Prozent) wurde ebenfalls modifiziert und als Maßnahme 8.2 unter dem neuen Ziel 8 (Regionale, vernetzte und partizipative Umsetzung der Gesundheitsförderung und Prävention) formuliert.

Gegenüber dem Nachhaltigkeitsbericht 2014 des damaligen Ministeriums für Integration gingen die Ziele 2 (Verbesserung der Unterbringungs- und Versorgungssituation von Flüchtlingen/Asylbewerbern bis 2020) und 3 (Erhöhung der Einbürgerungszahlen) mit dem Regierungswechsel 2016 auf das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration über. Für das Thema Arbeitsmarkt ist im Grundsatz das Wirtschaftsressort zuständig. Wegen der fachlichen Verantwortung für integrationspolitische Themen des Arbeitsmarktes wurde das bisherige Ziel 1 (Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt bis 2020) als Maßnahme 2.3 aufgegriffen und beschrieben.

Das Ziel 4 aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2014 des Ministeriums für Integration (Steigerung der kulturellen Kompetenz in der Verwaltung, insbesondere durch die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund bei Neueinstellungen in Richtung deren Anteil an der Gesamtbevölkerung) ist in dem neu formulierten Ziel 5 aufgegangen. Ebenso findet sich das frühere Ziel 5 (Antidiskriminierung sowie Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus bis 2020) nun in Ziel 6.

Das im Nachhaltigkeitsbericht 2014 des Ministeriums für Integration beschriebene Ziel 6 (Stärkung kommunaler Integrationsstrukturen, insbesondere durch die Einrichtung kommunaler Integrationsbeauftragter) findet sich in der Maßnahme 2.1 wieder.

DIE ZIELE IM ÜBERBLICK

Leitsatz „Teilhabe und Chancen“

ZIEL	MASSNAHMEN
Ziel 1: Quartier 2030 – besser leben im Quartier und im Dorf	Maßnahme 1.1: Förderprogramme, zum Beispiel „Quartiersimpulse“
	Maßnahme 1.2: Quartiersakademie
Ziel 2: Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte	Maßnahme 2.1: Integrationsmanagement in den Kommunen
	Maßnahme 2.2: Sprachförderung des Landes
	Maßnahme 2.3: Integration in den Arbeitsmarkt
Ziel 3: Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft	Maßnahme 3.1: Förderung von neuen, dezentralen und quartiersintegrierten Wohnprojekten für Menschen mit Behinderungen
	Maßnahme 3.2: Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit
Ziel 4: Bekämpfung der Kinderarmut	Maßnahme 4.1: Ausbau des Konzepts „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut“
	Maßnahme 4.2: ESF-Förderung „Starke Kinder“

Leitsatz „Gesellschaftliche Vielfalt“

ZIEL	MASSNAHMEN
Ziel 5: Vielfalt als Bereicherung verstehen	Maßnahme 5.1: Charta der Vielfalt
	Maßnahme 5.2: Demokratie fördern, Extremismus vorbeugen
	Maßnahme 5.3: Interkulturellen und interreligiösen Dialog fördern
	Maßnahme 5.4: Islamische Seelsorge weiter verstetigen
Ziel 6: Ermöglichen einer gleichen und fairen Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft und Herstellung von Chancengleichheit	Maßnahme 6.1: Antidiskriminierungsarbeit verstetigen und in die Fläche bringen
	Maßnahme 6.2: Förderung von Sprachangeboten für Migrantinnen und Migranten
	Maßnahme 6.3: Förderung der Vernetzung von Migrantenorganisationen

Leitsatz „Gesundheitsförderliche Lebenswelt“

ZIEL

Ziel 7: Flächendeckende und sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung

MASSNAHMEN

Maßnahme 7.1: Modellprojekte und Förderaufrufe sektorenübergreifende Versorgung

Maßnahme 7.2: Krankenhausförderung /-finanzierung

Maßnahme 7.3: Ausbau/Verbesserung der psychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung

Maßnahme 7.4: Landärzteprogramm

Ziel 8: Regionale, vernetzte und partizipative Umsetzung der Gesundheitsförderung und Prävention

Maßnahme 8.1: Stärkung Öffentlicher Gesundheitsdienst

Maßnahme 8.2: Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg / Kommunale Gesundheitskonferenzen

Leitsatz „Sicherheit“

ZIEL

Ziel 9: Umsetzung der Istanbul-Konvention

MASSNAHMEN

Maßnahme 9.1: Ausbau und Stärkung der Beratungsstrukturen

Maßnahme 9.2: Investitionen in Frauen- und Kinderschutzhäuser

Leitsatz der Landesregierung | Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, ...

**... allen Menschen im Land eine faire und gleiche
Teilhabe sowie gleiche Chancen in der Gesellschaft
zu eröffnen und den Anteil der Menschen
in Armut zu reduzieren.**

INHALT

Seite 16	Ziel 1: Quartier 2030 – besser leben im Quartier und im Dorf
Seite 18	Ziel 2: Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
Seite 21	Ziel 3: Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft
Seite 24	Ziel 4: Bekämpfung der Kinderarmut

🐾 Eine faire und gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie Chancengleichheit für jeden Einzelnen sind wichtige Grundpfeiler für eine funktionierende Gemeinschaft. Das gesamte Handeln des Ministeriums für Soziales und Integration – auch über die unter diesem Leitsatz vorgestellten Ziele und Maßnahmen hinaus – ist gerade aus diesem Bewusstsein heraus geleitet.

Die Schwerpunkte der vergangenen Jahre wurden hierbei insbesondere auf den Aufbau von Quartieren vor Ort, die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft gelegt.

Eine faire und gleiche Teilhabe in einer Gesellschaft sowie Chancengleichheit gelingen allerdings nur dann, wenn dabei gleichzeitig auch das Thema Armut betrachtet wird. Das Ministerium für Soziales und Integration hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Armut insbesondere dort zu bekämpfen, wo die Weichen für die Zukunft gelegt werden – bei den Kindern.

ZIEL 1: QUARTIER 2030 – BESSER LEBEN IM QUARTIER UND IM DORF

Faire und gleiche Teilhabe für alle Menschen ist ein Stützpfeiler für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und beginnt dort, wo Menschen leben. Deshalb unterstützt die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ Kommunen und lokale Akteure beim Auf- und Ausbau von sorgenden Gemeinschaften, in denen alle Menschen vor Ort Gehör finden und gut alt werden können. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Nachbarschaften, Stadtviertel oder kleine Dörfer im ländlichen Raum handelt: Unter dem Begriff der Quartiersentwicklung werden Projekte und Prozesse gefördert, die flexibel auf die Bedarfe vor Ort reagieren.

Im Zentrum der Quartiersentwicklung steht die Alters- und Generationengerechtigkeit. Zum einen liegt der Landesstrategie dabei ein differenzierter Blick auf das Alter zugrunde: Es gilt anzuerkennen, dass die Lebensphase „Alter“ sehr divers ist und entsprechende Maßnahmen dieser Heterogenität Rechnung tragen sollten. Das gilt den persönlichen Kompetenz- und Interessenausprägungen, ebenso wie hinsichtlich der individuellen Ressourcenausstattung. Zum anderen werden ältere Menschen nicht unabhängig von anderen Altersgruppen betrachtet: Anliegen der Quartiersstrategie ist es, den Austausch zwischen den Generationen zu stärken. Außerdem werden im Sinne einer Lebensverlaufsperspektive über das ganze Leben hinweg die Weichen gestellt, die zu einem guten Alter beitragen. Aus diesem Grund setzt

die Landesstrategie mit Blick auf ein gutes Alter den Hebel der Quartiersentwicklung in allen Lebensphasen an.

Ein Leitgedanke der Landesstrategie ist darüber hinaus, der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung zu tragen. Es gilt, mögliche Zugangsbarrieren zu berücksichtigen und zu beseitigen, sodass alle Menschen so selbstbestimmt wie möglich in ihrem Quartier leben und teilhaben können – unabhängig von Alter, Behinderung, (ethnischer) Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität und sozioökonomischer Situation.

Die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ hat seit 2017 mit Angeboten zur Information, Beratung, Förderung und Vernetzung der Quartiersentwicklung über 300 Kommunen in ganz Baden-Württemberg erreicht (Stand: Oktober 2020).



QUARTIER 2030
Gemeinsam. Gestalten.

Maßnahme 1.1: Förderprogramme, zum Beispiel „Quartiersimpulse“

Um den lokalspezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind Quartiersentwicklungsprozesse auf die Beteiligung der Menschen vor Ort und deren Engagement angewiesen. Diesen Grundsatz verwirklicht die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ im Rahmen ihrer verschiedenen Förderprogramme.

Eines dieser Förderprogramme sind die „Quartiersimpulse“, die von der Initiative Allianz für Beteiligung betreut werden. Hier ist nicht nur die Beteiligung der Menschen vor Ort eine Fördervoraussetzung, sondern ebenso die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Je nach Ort und Zielstellung des jeweiligen Projektes kann es sich bei den zivilgesellschaftlichen Partnern um Bürgerinitiativen, Vereine, Kirchen oder Religionsgemeinschaften handeln. Durch die strukturelle Verankerung der Quartiersprojekte in der lokalen Zivilgesellschaft wird die Nachhaltigkeit der Projekte auch nach Ende der Förderperiode unterstützt.

Die 59 Impulsprojekte, die bisher eine Förderung erhielten, spiegeln kreative Ideen zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung im ganzen Land wider (Stand: Oktober 2020). Sie dienen zur Inspiration für Kommunen, die sich auf den Weg der Quartiersentwicklung machen möchten.



Maßnahme 1.2: Quartiersakademie

Damit Quartiersentwicklungsprozesse erfolgreich verlaufen und der Teilhabe aller Menschen vor Ort zugutekommen, unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich in der Quartiersarbeit Engagierten. In Zusammenarbeit mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt und eine Quartiersakademie gegründet, deren Koordinierungsstelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) angesiedelt ist.

Die Zielgruppen der Quartiersakademie sind kommunale Mitarbeitende, zivilgesellschaftliche Akteure sowie mit diesen zusammenwirkende ehrenamtlich Engagierte. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert die Nutzung der Qualifizierungsangebote mit Landesmitteln, sodass die Angebote kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

Die Qualifizierungsangebote richten einen ganzheitlichen Blick auf das Thema Quartiersentwicklung und die kommunalen Veränderungsprozesse, die damit verbunden sind. Im Rahmen der Quartiersakademie werden bestehende Qualifizierungs- und Beratungsangebote im Land verflochten und ergänzt. Dieser Ansatz dient der Verstetigung und Professionalisierung der Quartiersentwicklung in Baden-Württemberg und trägt somit zur Nachhaltigkeit der angestoßenen Prozesse bei.

ZIEL 2: VERBESSERUNG DER TEILHABECHANCEN VON MENSCHEN MIT EINER ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Im Jahr 2015 wurde mit knapp 98.000 Menschen ein historischer Höchststand an Asylsuchenden in Baden-Württemberg verzeichnet. Die prekäre politische Lage im Nahen und Mittleren Osten, besonders der andauernde Krieg in Syrien und die Migrationsbewegungen aus den Westbalkanländern, hatten bereits seit 2013 die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland stark ansteigen lassen. Ende 2019 lebten rund 210.000 Schutzsuchende in Baden-Württemberg, 70 Prozent von ihnen verfügen über einen anerkannten Schutzstatus. Der Anteil der Schutzsuchenden an allen ausländischen Staatsangehörigen beträgt damit 12 Prozent (Stand 2019).

Die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist ein bedeutendes politisches Handlungsfeld und wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ein- und zugewanderte Personen sind integraler Bestandteil der Gesellschaft und daher aus ökonomischer, sozialer und kultureller Sicht unverzichtbar. Dennoch sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach wie vor in vielen Bereichen unterrepräsentiert.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat insbesondere die Belange derjenigen Menschen im Blick, die sich voraussichtlich längerfristig in Baden-Württemberg aufhalten werden. Insbesondere zi-



vilgesellschaftliche Träger, aber auch ehrenamtliche Akteure sind hierbei unverzichtbare Partner. Zugewanderte und Einheimische können Menschen als Lotsen und Mentoren auf dem Weg zu mehr Teilhabe begleiten. Eltern mit Einwanderungsgeschichte, die bereits länger hier leben, können als Mentoren neu zugewanderten Eltern bei der Begleitung ihrer Kinder auf dem Bildungsweg – von der Kita bis zur Ausbildung – zur Seite stehen. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert daher Elternmentorenprogramme. Ziel ist, dadurch den Aufbau von Strukturen anzustoßen, die eine langfristige Wirkung entfalten.

Wo die Deutschkenntnisse nicht ausreichen, sind ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätige Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine wichtige Hilfe für Beteiligte und Behörden im Zuge der Bewältigung von Alltagssituationen.

Die Unterstützung von Dolmetscherpools ist daher auch ein nachhaltiger Ansatz zur Verbesserung von Teilhabechancen. Das Ministerium für Soziales und Integration hat bereits in der Vergangenheit im Wege der Projektförderung Dolmetscherpools finanziell unterstützt. Es wird jetzt die Qualifikation von ehrenamtlich beziehungsweise auf Honorarbasis in Dolmetscherpools Tätigen dauerhaft gefördert. Ziel ist, mittelfristig die bisher bereits zahlreich auf lokaler Ebene vorhandenen Dolmetscherpools zu einem flächendeckenden Netz auszubauen.

Weitere wichtige Akteure bei der Gewährleistung der Teilhabe von Zugewanderten sind darüber hinaus zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Initiativen sowie Vereine, denen eine besondere Bedeutung im Hinblick auf den Zusammenhalt der Gesellschaft, eine partizipative Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens und die

interkulturelle beziehungsweise diskriminierungskritische Verständigung über Umgangsformen und Gepflogenheiten zukommt. Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt daher die Planung und Durchführung von lokalen Projekten von und für Migrantenorganisationen. Ziel ist die langfristige Stärkung und Sichtbarmachung von Migrantenorganisationen sowie die Verbesserung ihrer Vernetzung untereinander und mit kommunalen Strukturen.


Maßnahme 2.1: Integrationsmanagement in den Kommunen

Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die Integration von Geflüchteten vor Ort zu unterstützen und damit nachhaltig den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Daher hat die Landesregierung Baden-Württemberg bereits 2017 mit den kommunalen Landesverbänden einen „Pakt für Integration“ geschlossen und damit die Weichen für eine umfangreiche Unterstützung zur Integration von Geflüchteten in der kommunalen Anschlussunterbringung gestellt. Mit dem Kernstück des Paktes, der damals neuen und einzigartigen Maßnahme des „flächendeckenden Integrationsmanagements“, wurde eine Beratungsstruktur entwickelt, die bundesweit Standards gesetzt hat.

Für das Integrationsmanagement, über das eine flächendeckende soziale Beratung und Begleitung von Geflüchteten durch Integrationsmanager und Integrationsmanagerinnen ermöglicht wird, konnte erreicht werden, dass spätestens seit dem Jahr 2018 Geflüchtete in 98 Prozent

der 1.001 baden-württembergischen Kommunen eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung durch inzwischen fast 1.200 Integrationsmanager und Integrationsmanagerinnen erhalten. Ziel des Integrationsmanagements ist es daher, Hilfe zur Selbsthilfe nach dem Prinzip des Case-Managements zu leisten.

Darüber hinaus wurden die kommunalen Integrationsstrukturen, insbesondere durch die Förderung kommunaler Integrationsbeauftragter, gestärkt. Das im Nachhaltigkeitsbericht 2014 des ehemaligen Ministeriums für Integration aufgeführte Ziel 6, bis 2020 in den 44 Stadt- und Landkreisen Stellen für Integrationsbeauftragte einzurichten, wurde erreicht und sogar übertroffen, da auch in vielen weiteren baden-württembergischen Gemeinden und Städten Stellen für Integrationsbeauftragte geschaffen wurden.



„Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die Integration von Geflüchteten vor Ort zu unterstützen und damit nachhaltig den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.“

Maßnahme 2.2: Sprachförderung des Landes

Eingewanderte haben nicht nur das gleiche Recht, sie müssen auch faktisch die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür ist eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache. Um dies zu gewährleisten, werden die Sprachfördermaßnahmen des Bundes seit 2015 vom Land durch das Sprachförderprogramm nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch für Flüchtlinge ergänzt. Letzteres wurde 2019 erweitert zur VwV Deutsch für Geflüchtete und andere Menschen mit Migrationshintergrund (VwV Deutsch). Dabei wurde das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt und die bestehenden Regelformate (Alphabetisierungs-, Grund- und Aufbaukurse) um weitere Formate für besondere Zielgruppen (Eltern/Frauen, Erwerbstätige und Jugendliche vor Beginn einer Ausbildung oder als Einstiegsqualifizierung) ergänzt.

Bis 2030 werden in diesem Handlungsfeld insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen umgesetzt: Im Rahmen eines Förderaufrufs werden zusätzlich zur VwV Deutsch Modellprojekte zu innovativen und alternativen Methoden der Sprachförderung sowie Sprachcoaching in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens gefördert. Darüber hinaus wurde die VwV Deutsch um ergänzende Maßnahmen und die Qualifikation von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern erweitert.



„Zugewanderte haben nicht nur das gleiche Recht, sie müssen auch faktisch die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.“

Maßnahme 2.3: Integration in den Arbeitsmarkt

Eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Integration. Sie dient einerseits der Sicherung des Lebensunterhalts. Andererseits fördert sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Eine erleichterte Anerkennung von ausländischen Abschlüssen trägt dazu bei, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte am Arbeitsmarkt zu fördern.

Gut ausgebildete Zugewanderte gehen noch immer häufig einer Beschäftigung nach, die unter ihren Qualifikationen liegt. Dem gilt es entgegenzuwirken. Nach dem am 01. 04. 2012 in Kraft getretenen „Gesetz

zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesanerkennungsgesetz) besteht unabhängig von der Herkunft der Antragstellenden und des Abschlusses ein Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen.

Für Berufe, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen (zum Beispiel Ingenieure, Lehrkräfte, Krankenpflegehelfer), hat das damalige Ministerium für Integration unter Einbeziehung zahlreicher Akteure ein Landesankennungsgesetz erarbeitet, das am 11. 01. 2014

in Kraft getreten ist („Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg – Landesanerkenntnisgesetz Baden-Württemberg“).

Das Land Baden-Württemberg erachtet es als wichtig, für Interessierte eine qualifizierte Beratung bereitzustellen. Um ein erfolgreiches Durchlaufen des komplexen Anerkennungsverfahrens zu unterstützen, enthält das Landesanerkenntnisgesetz Baden-Württemberg deswegen auch einen Anspruch auf Beratung. Dazu finanziert das Ministerium für Soziales und Integration – gemeinsam mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten IQ Netzwerk – seit 2012 vier Beratungszentren in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm sowie die Fachstelle Flüchtlinge in Karlsruhe. Damit bestehen in allen vier Regierungsbezirken Einrichtungen, die die Migrationsdienste in den Stadt- und Landkreisen unterstützen und auch selbst Erstberatungen anbieten. In den Beratungszentren wurden zwischen 2013 und 2019 über 50.000 Personen beraten. Die Anerkennungsberatung soll daher verstetigt und ausgebaut werden.



ZIEL 3: VERBESSERUNG DER TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AM LEBEN IN DER GEMEINSCHAFT

Im Jahr 2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Dieses Menschenrechtsdokument fordert die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Gesellschaftsbereichen und das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen erfordert ein grundlegendes Umdenken. Nicht nur die physischen Barrieren müssen abgebaut werden, sondern auch die Barrieren in den Köpfen der Menschen: Unterschiede bereichern und Vielfalt ist die Normalität.

Mit vielen unterschiedlichen Maßnahmen unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration ein nachhaltiges Erreichen dieses Ziels. Dabei werden Schwerpunkte auf die Bereiche Wohnen sowie auf eine umfassende Barrierefreiheit gelegt.



Maßnahme 3.1: Förderung von neuen, dezentralen und quartiersintegrierten Wohnprojekten für Menschen mit Behinderungen

Artikel 19 der UN-BRK verpflichtet die Mitgliedstaaten zu garantieren, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben müssen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Die Verpflichtung der UN-BRK und des Bundesteilhabegesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts fand ihren Eingang in den Ko-

alitionsvertrag der Landesregierung für die 16. Legislaturperiode (Seite 85): Das selbstständige Wohnen von Menschen mit allen Formen von Hilfebedarfen soll weiter vorangebracht werden und die bestehenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aktiv dabei unterstützt werden, sich zu modernen Kompetenzzentren für Teilhabe und Inklusion weiterzuentwickeln.

Um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bereich des Wohnens für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, fördert das Ministerium für Soziales und Integration deshalb dezentrale Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen. Grundlage hierfür bildet die VwV Dezentrale Angebote, welche im Jahr 2019 die zuvor geltende VwV Investitionsförderung ablöste. Mit Inkrafttreten der VwV Dezentrale Angebote wurde der Fokus vor allem auch auf die Förderung von kleineren, gemeinde- und quartiersintegrierten Wohnangeboten gelegt.

Seit 2014 wurden auf Grundlage der zuvor genannten Verwaltungsvorschriften 1.407 dezentrale Wohnplätze (616 Plätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, 791 Plätze aus Landesmitteln) für Menschen mit Behinderungen gefördert. Durch die Schaffung dezentraler Wohnplätze soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, die in Komplexeinrichtungen leben, das in der UN-BRK verankerte Wunsch- und Wahlrecht auch tatsächlich ausüben können. Zugleich werden große Komplexeinrichtungen bei der Dezentralisierung unterstützt.

Die meisten Menschen haben den Wunsch, auch bei zunehmendem Unterstützungs- und Pflegebedarf weiterhin so normal wie möglich, möglichst im selben Quartier und unter Beibehaltung ihrer persönlichen Bezüge, zu leben. Es ist deshalb erforderlich, dass bis 2030 und darüber hinaus ausreichend ambulant betreute Wohnmöglichkeiten geschaffen werden. Denn nur so können Menschen mit Behinderungen das ihnen zustehende Wunsch- und Wahlrecht auch tatsächlich ausüben. Das Land hat deshalb Mittel für die Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Ein Förderaufruf ist erstmals für die Jahre 2020/21 erfolgt.

Maßnahme 3.2: Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit

Eine volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann nur durch eine umfassende Barrierefreiheit erreicht werden.

Artikel 9 Absatz 1 der UN-BRK verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereit-

gestellt werden, zu gewährleisten. Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist damit eine möglichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt.

Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund in der 16. Legislaturperiode die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR) in der Trägerschaft des Landes beschlossen und das Ministerium für Soziales und Integration Anfang des Jahres 2021 mit der Errichtung beauftragt.

Das LZ-BARR soll sich mit seinem Angebot insbesondere an die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung, an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die umfassten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und deren Verbände richten. Außerdem soll das Zentrum auch freie Träger und Unternehmen, die Einrichtungen und Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, beraten.

Das LZ-BARR wird diesen Adressatenkreis in den Bereichen Bauen, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Informationstechnik, Information und Kommunikation (Leichte/einfache Sprache, Deutsche Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription), bei der Nutzung assistiver Technologien sowie der Erstellung von Aktionsplänen und Zielvereinbarungen beraten.

Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen eines ehrenamtlichen Expertinnen- und Experten-Beirats in die Arbeit des LZ-BARR einbezogen, der die fachlichen Kriterien und Schwerpunkte der Arbeit des LZ-BARR mitgestaltet. Außerdem wird in einzelnen Fragestellungen durch das Einkauf von Leistungen bei den Kooperationspartnern auch das Know-how der Betroffenen einbezogen. Damit gelingt es, ganz praktische oder für die Betroffenen wichtige Aspekte in der Arbeit des Zentrums zu verankern.

Mit einer konkreten Landesstelle hat ein wesentlicher Adressatenkreis die Möglichkeit, sich bei der Umsetzung von Projekten oder ganz generell umfassend fachkundig zum Thema Barrierefreiheit beraten und unterstützen zu lassen. Mit einer guten und beständigen Öffentlichkeitsarbeit kommt das Thema bei den Menschen an. Und genau da beginnt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen: In den Köpfen der Menschen.

ZIEL 4: BEKÄMPFUNG DER KINDERARMUT

Armut bedeutet weit mehr als nur einen finanziellen Mangel. Armutsgefährdung ist oft mit eingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und schlechterer sozialer Integration verbunden. In Baden-Württemberg sind Kinder und Jugendliche deutlich stärker von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Dies kann erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf die Teilhabechancen auch in anderen Lebenslagen haben, wie zum Beispiel Gesundheit, Wohnung und Wohnumfeld oder Bildungschancen.

Ziel ist es deshalb, Kinderarmut zu bekämpfen und damit den Kindern für ihre Zukunft eine Chancengleichheit zu bieten.

„Armut bedeutet weit mehr als nur einen finanziellen Mangel.“

**Maßnahme 4.1: Ausbau des Konzepts „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut“**

Im Jahr 2019 wurden acht Standorte mit Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut mit Landesmitteln gefördert: der Landkreis Lörrach, der Ortenaukreis, der Landkreis Ravensburg, der Stadtkreis Mannheim (ein weiteres neben dem bereits bestehenden), der Stadtkreis Stuttgart, der Stadtkreis Ulm sowie die Städte Schorndorf und Singen. Darüber hinaus gab es weitere vier Netzwerke, die bereits eine Förderung aus Landesmitteln erhalten haben und ohne Förderung weiterhin bestehen: eines vom Verein Kinderchancen in Singen aufgebautes Präventionsnetzwerk, eines im Stadtkreis Tübingen, eines im Stadtkreis Mannheim und eines im Stadtkreis Pforzheim.

Die zwölf laufenden lokalen Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut haben sich bereits als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und darauf hinzuwirken, dass sich eine materielle Armutsgefährdung im Kindesalter möglichst nicht negativ auf das weitere Erwachsenenleben auswirkt.

Ziel eines kommunalen Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. Die Angebote vor Ort werden in eine Präventionskette eingeordnet, die biographisch und thematisch aufgebaut ist. Durch die Bestandsaufnahme

und Neukonzeption von Angeboten an einem Ort sollen Lücken einer Präventionskette von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf geschlossen werden, damit sich die Folgen von materieller Armut im Kindesalter nicht auf das weitere Erwachsenenleben auswirken. Das Präventionsnetzwerk bildet eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen und Initiativen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe untereinander bekanntmachen und zusammen wirken, möglichst alle Angebote an einem Ort koordinieren und aufeinander abstimmen, Synergien finden und nutzen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen, damit kein Kind zurückgelassen wird und möglichst viele Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erreicht werden können.

Alle geförderten Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut werden im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration bei ihrer Arbeit mit regelmäßigen Netzwerktreffen und einer Bilanzierung durch die Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt unterstützt.

Bis zum Jahr 2030 sollen die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen durch weitere kommunale Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut im Land gesteigert werden. Ziel des Landes ist es, dass im Jahr 2030 Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut möglichst in allen Stadt- und Landkreisen erprobt wurden.

Maßnahme 4.2: ESF-Förderung „Starke Kinder“

Mithilfe eines zweijährigen Förderprogramms „Starke Kinder“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln starteten Ende des Jahres 2019 neun Projekte gegen Kinderarmut, die an rund 30 Standorten in Baden-Württemberg aktiv sind: im Großraum und in der Stadt Stuttgart, in der Bodenseeregion, im Rhein-Neckar-Raum, in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim, in Tübingen, Pforzheim, Karlsruhe und Offenburg.

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse, aber auch an deren Eltern. Ziel ist es, mit den Teilnehmenden armutsvermeidende Perspektiven zu erarbeiten und so die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.



Dazu wählen die Projekte unterschiedliche Ansätze, unter anderem Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen, psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung, aber auch Einsatz von Elementen der Erlebnispädagogik.



Leitsatz der Landesregierung | Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, ...

... gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt als Bereicherung anzuerkennen, den interkulturellen Dialog zu fördern und jeglichen Formen von Ausgrenzung effektiv entgegenzutreten.

INHALT

Seite 27 [Ziel 5: Vielfalt als Bereicherung verstehen](#)

Seite 31 [Ziel 6: Ermöglichen einer gleichen und fairen Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft und Herstellung von Chancengleichheit](#)

➤ Eine zielorientierte Integrationspolitik trägt mit dazu bei, Chancengerechtigkeit herzustellen, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen und die Teilhabe an wirtschaftlichen Entwicklungen sowie am gesellschaftlichen Leben zu befördern. Sie sichert den gesellschaftlichen Wohlstand und den sozialen Zusammenhalt und wirkt somit per se nachhaltig.

Schon lange sind Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur fester Bestandteil der baden-württembergischen Gesellschaft. Es gilt, diese gesellschaftliche Vielfalt nicht nur als Normalität anzuerkennen, sondern auch gezielt als Bereicherung wahrzunehmen und als Ressource zu nutzen, um in einer globalisierten Welt bestehen zu können. Die interkulturelle Öffnung von Verwaltung und Gesellschaft, die Bekämpfung von Rassismus, Extremismus und Diskriminierung sowie die Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen tragen dazu bei, diesen Leitgedanken mit Leben zu füllen.

ZIEL 5: VIELFALT ALS BEREICHERUNG VERSTEHEN

Die interkulturelle Öffnung von Verwaltung und Gesellschaft, die Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen sowie die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sind weiterhin wichtige Kernaufgaben des Ministeriums für Soziales und Integration. Mit konkreten Maßnahmen setzt das Ministerium für Soziales und Integration Schritt für Schritt eine Politik um, die alle Bürgerinnen und Bürger im Land – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem Lebensentwurf und ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung – wahrnimmt und wertschätzt.

Ziel ist, allen Bürgerinnen und Bürgern langfristig eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, möglichst ohne Diskriminierungs- oder Ausgrenzungserfahrung. Faire und gleiche Chancen für alle sind das Fundament, auf dem aufbauend sich sozialer Zusammenhalt, wirtschaftliche Entwicklung und ein friedliches Miteinander entwickeln kann.

Die Herausforderungen in diesem Handlungsfeld sind seit dem letzten Nachhaltigkeitsbericht des ehemaligen Ministeriums für Integration aus dem Jahr 2014 nicht geringer geworden. Der Erfolg rechtspopulistischer Parteien, die zunehmende Verbreitung von sogenannter Hate Speech und Fake News im Internet haben Verschwörungsglauben, Rechtsextremismus, Antisemitismus sowie Diskriminierung und Aus-

grenzung stark gefördert. Die global gewachsene Zahl von gewalttätigen Ausschreitungen und extremistisch motivierten Anschlägen befördert vielerorts repressive Maßnahmen. Antidemokratische Tendenzen gefährden nachhaltig den gesellschaftlichen Frieden und Zusammenhalt – auch auf der regionalen und lokalen Ebene.

Neben zahlreichen präventiven Maßnahmen in diesem Handlungsfeld – insbesondere jene, die vom Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg umgesetzt werden, wie beispielsweise die Meldestelle respect! (gegen Hass im Netz) und die Meldestelle #Antisemitismus – unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration weitere Programme und Maßnahmen in diesem Bereich – wie das Netzwerk Demokratie und Courage, das Projekt „Schule ohne Rassismus“ oder lokale Beratungsstellen bei Diskriminierungserfahrungen.



Antidiskriminierungsarbeit hat vor allem zur Aufgabe, den Grundgedanken der Gleichbehandlung in allen gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen und dabei auf sämtlichen Ebenen nachhaltig zu verankern, eine teilhabeorientierte Antidiskriminierungskultur zu etablieren und auf diesem Weg echte Chancengleichheit herzustellen.

Die Arbeit des Ministeriums für Soziales und Integration beruht dabei auf den Säulen Prävention, Sensibilisierung, Vernetzung und Beratung und setzt einen besonderen Schwerpunkt bei der Präventionsarbeit in interkulturellen und interreligiösen Zusammenhängen. Gerade junge Menschen sollen verstärkt im Bereich der Bekämpfung von Rassismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF; darunter insbesondere auch von Antisemitismus) sensibilisiert werden.

Maßnahme 5.1: Charta der Vielfalt

Baden-Württemberg ist im November 2012 der bundesweiten Charta der Vielfalt beigetreten. Das Land verpflichtete sich damit, sich für Wertschätzung und Förderung von Vielfalt einzusetzen. Dies betrifft alle Bereiche der Charta der Vielfalt: Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung und Identität. Die Landesregierung sieht sich hier auch als Impulsgeberin für weitere Organisationen. Informationen zur Charta der Vielfalt finden sich unter www.charta-der-vielfalt.de.

Ein wichtiges Ziel in diesem Handlungsfeld (zunächst bis 2030) ist die Verstetigung, Fortschreibung und Ausweitung der zur Umsetzung der Charta der Vielfalt in der Landesverwaltung ergriffenen Maßnahmen, zu denen die Landesregierung regelmäßig in einem Umsetzungsbericht Stellung nimmt (zuletzt Anfang 2021).



Maßnahme 5.2: Demokratie fördern, Extremismus vorbeugen

Das bei der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung e. V. (LAGO) angesiedelte „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC) setzt sich aktiv mit den Themenfeldern Rechtsextremismus und Diskriminierung auseinander. Das NDC ist ein bundesweites Netzwerk, das von jungen Menschen getragen wird und sich für Demokratieförderung und gegen menschenverachtendes Denken nachhaltig einsetzt. Hauptaufgabenfeld des NDC ist die Ausbildung von jungen Menschen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und die Durchführung von Projekttagen, Seminaren und Fortbildungen an weiterführenden Schulen (darunter Berufsschulen) und in weiteren Bildungseinrichtungen und Kontexten.

Der aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg engagiert sich flächendeckend im Bereich präventiver Bildungsarbeit und Menschenrechtsbildung und stellt hierbei Informationen, Materialien und erprobte Angebotsformate in verschiedenen Themenfeldern zur Verfügung, die jeweils fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen und Bedarfe angepasst werden. Unter dem Dach des Demokratiezentrums haben sich verschiedene Fachstellen vernetzt, die ihre jeweilige Kompetenz und ihr Fachwissen bereithalten und unter anderem zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einsetzen.

„Unter dem Dach des Demokratiezentrum haben sich verschiedene Fachstellen vernetzt, die ihre jeweilige Kompetenz und ihr Fachwissen bereithalten und unter anderem zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einsetzen.“

Die Koordinierung des Demokratiezentrum Baden-Württemberg ist bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg angesiedelt. Regionale Demokratiezentren und Beratungsstellen des Demokratiezentrum Baden-Württemberg fungieren in einzelnen Landkreisen als zusätzliche regionale Bildungs-, Dienstleistungs- und Vernetzungszentren in den Handlungsfeldern Extremismusbekämpfung, präventive Bildungsarbeit und Demokratieförderung und bilden dabei in einem eigenen Profil die Angebote und Aufgaben des Demokratiezentrum Baden-Württemberg auf regionaler Ebene ab (Land- oder Stadtkreis). Jede Anlaufstelle bringt auf diesem Weg Präventionsangebote nachhaltig in die einzelne Region und bietet interessierten Personen Informationen in Form von direkter Beratung und unterstützenden Materialien.



Maßnahme 5.3: Interkulturellen und interreligiösen Dialog fördern

Um bei den Beschäftigten der Landesbehörden (einschließlich der Ministerien, Regierungspräsidien und weiterer nachgeordneter Bereiche) einen Wissens- und Kompetenzerwerb für eine angemessene Verwaltungsarbeit mit Blick auf die immer vielfältiger werdende baden-württembergische Gesellschaft zu fördern, wurden den Beschäftigten im Berichtszeitraum verschiedene interkulturelle und diskriminierungskritische Schulungen und Fortbildungen (mit Finanzierung des Ministeriums für Soziales und Integration) angeboten.

Zum einen nehmen neue Mitarbeitende im höheren Dienst an einer verpflichtenden Einführungsqualifizierung der Führungsakademie teil, in deren Rahmen auch der E-Learning-Kurs „Interkulturelle Kompetenzen erwerben“ verpflichtend absolviert wird. In einem 4-wöchigen Seminar bieten 4 Online-Module einen inhaltlichen Überblick über das Themenfeld interkulturelle beziehungsweise diskriminierungskritische Kompetenz.

Weiter stellte zum Beispiel das Innenministerium seinen Beschäftigten (einschließlich der sogenannten „Innenverwaltung“) den E-Learning-Kurs „Baden-Württemberg: Fair und verschieden! Diversity im Land“ zur Verfügung. Als Maßnahme aus dem Landesaktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte wurde der Kurs von der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) im Auftrag des Landes entwickelt.

Gegenstand des in rund 60 Minuten absolvierbaren Kurses sind unter anderem das Diskriminierungsmerkmal „Herkunft“ und Beispiele für Maßnahmen zur Unterstützung von Vielfalt in Unternehmen und im Bereich der Landesverwaltung. Ein weiteres von der LpB konzipiertes Kursangebot stellt der E-Learning-Kurs „Interkulturelle Kompetenzen erwerben“ dar, der insbesondere unter den Beschäftigten des Wissenschaftsministeriums aktiv beworben wird.

Ein vom Sozialministerium bereitgestelltes Angebot betrifft eintägige interkulturelle/diskriminierungskritische Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. In eintägigen In-house-Seminaren erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zu interkultureller Kompetenz beziehungsweise zur Gefahr von Diskriminierung und wie einschlägige Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsalltag eingesetzt werden können beziehungsweise wie möglichen (und tatsächlichen) Diskriminierungen effizient begegnet werden kann. Zudem soll das Seminar Einblicke in die generelle Bedeutung der interkulturellen Öffnung

und der Antidiskriminierungsarbeit in der Landesverwaltung eröffnen. Die Kurse werden bereits seit 2013 vom Ministerium für Soziales und Integration angeboten und wurden 2019 um den zusätzlichen Baustein diskriminierungskritischer Kompetenzen erweitert.

Maßnahme 5.4: Islamische Seelsorge weiter verstetigen

Nachhaltigkeit bedeutet auch, die Akzeptanz kultureller Vielfalt in den konkreten Lebensbereichen sichtbar zu machen. Im Rahmen eines Förderprojekts des Ministeriums für Soziales und Integration wurde die flächendeckende Ausbildung islamischer Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger von 2011 bis 2018 über die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung gefördert. Auf diesem Weg konnten bisher 110 Seelsorgerinnen und Seelsorger (die größtenteils auf ehrenamtlicher Basis aktiv sind) zu islamischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern ausgebildet werden. Diese verfügen über spezifische Kenntnisse im Umgang mit kranken Menschen islamischen Glaubens und können Menschen unabhängig von ihrem religiösen Hintergrund mit entsprechendem Unterstützungsbedarf begleiten. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert dabei nicht nur den Aufbau islamischer Seelsorgestrukturen, es ist zusätzlich gelungen, eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Seelsorgenden zu etablieren.

Das Mannheimer Institut für Integration und interreligiöse Arbeit bildet als ausführender Projektträger seit 2013 die islamischen Seelsorge-

rinnen und Seelsorger aus. Inzwischen werden in Absprache mit dem Ministerium für Justiz und für Europa auch flächendeckend an allen Justizvollzugsanstalts-Standorten (JVA) im Land vom Mannheimer Institut ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger eingesetzt.

Die ausgebildeten Seelsorgerinnen und Seelsorger sind momentan in rund 80 Krankenhauseinrichtungen im Land tätig. Das zugrunde gelegte Ziel einer flächendeckenden und dauerhaften Verankerung islamischer Krankenhauseelsorge in Baden-Württemberg ist damit in den vergangenen Jahren ein großes Stück näher gerückt. Die Etablierung und Ausweitung der islamischen Krankenhauseelsorge in ganz Baden-Württemberg könnte sich bis 2030 als fortgesetzte Erfolgsgeschichte darstellen.

„Nachhaltigkeit bedeutet auch, die Akzeptanz kultureller Vielfalt in den konkreten Lebensbereichen sichtbar zu machen.“



**ZIEL 6: ERMÖGLICHEN EINER GLEICHEN UND FAIREN TEILHABE
ALLER MENSCHEN IN DER GESELLSCHAFT UND HERSTELLUNG VON
CHANCENGLEICHHEIT**

Ein weiteres Ziel der Integrationspolitik des Ministeriums für Soziales und Integration ist das Ermöglichen einer gleichen und fairen Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft sowie die Herstellung von Chancengleichheit. Dies soll insbesondere durch die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die Förderung von Sprachangeboten sowie die Vernetzung von Migrant*innenorganisationen erreicht werden.

Maßnahme 6.1: Antidiskriminierungsarbeit verstetigen und in die Fläche bringen

Baden-Württemberg hat im November 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die unantastbare Menschenwürde wie sie Artikel 1 des Grundgesetzes normiert. Diskriminierungen sprechen Menschen diese Würde ab. Zu den Zielen der LADS gehört es daher, Strategien zur Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung zu entwickeln und die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich Antidiskriminierung in Baden-Württemberg und Europa zu stärken. So werden Doppelstrukturen vermieden und Synergieeffekte genutzt. Darüber hinaus ist sie Erst-Anlaufstelle für Betroffene. Um Betroffene schnell und unbürokratisch zu beraten und zu unterstützen, fördert das Ministerium für Soziales und Integration acht lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg sowie eine Online-Beratungsstelle. Mehr Informationen finden sich unter <https://lag-adb-bw.de/> und <http://antidiskriminierungsstelle-bw.de/>.

Bis 2030 sollen in diesem Handlungsfeld die Bemühungen für ein ressortübergreifend koordiniertes Landesprogramm zusammen mit weiteren flankierenden Maßnahmen sowie der kontinuierliche Ausbau der Beratungsstrukturen im Land vorangetrieben werden. Auch der Ausbau grenzüberschreitender Kontakte in diesem Bereich steht bis 2030 auf der Agenda.





Maßnahme 6.2: Förderung von Sprachangeboten für Migrantinnen und Migranten

Ein zentrales Element nachhaltiger Integration ist das Erlernen der deutschen Sprache. Letztere ermöglicht die dauerhafte soziale Teilhabe und bildet fast immer eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbsarbeit. Mit dem Förderprogramm Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch stellt das Ministerium für Soziales und Integration allen Stadt- und Landkreisen Mittel für die Durchführung von Sprachkursen zur Verfügung. Das im März 2015 verabschiedete Programm richtet sich hauptsächlich an Geflüchtete, aber auch an andere Menschen mit Migrationshintergrund, die keinen

Zugang zu Sprachkursen des Bundes haben, also im Wesentlichen an Menschen mit unsicherer Bleibeperspektive. Ihnen soll ergänzend ein sprachliches Angebot gemacht und damit eine Perspektive zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gegeben werden. An den Kursen haben bis einschließlich 2019 über 16.000 Personen teilgenommen.

Maßnahme 6.3: Förderung der Vernetzung von Migrantorganisationen

Migrantorganisationen, die häufig kaum oder nur im engen lokalen Umfeld bekannt sind, sollen eine stärkere Wahrnehmung erfahren. Oftmals fehlt es ihnen an Kontakt zu den Kommunen und zu anderen (Migranten-)Organisationen. Um migrantische Initiativen und Vereine

sichtbarer zu machen und ihre Vernetzung zu fördern, hat im Rahmen des Impulsprogramms „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ der Landesregierung im November 2019 ein Landesfachtag Migrantorganisationen Baden-Württemberg stattgefunden. Hieran haben rund 400 Personen teilgenommen, über 100 Migrantvereine waren vertreten. Der Fachtag bildete zugleich den Auftakt für 17 Projekte auf kommunaler Ebene, die von Kommunen und Migrantorganisationen gemeinsam zu Themen von Interesse vor Ort durchgeführt werden. Es geht hierbei insbesondere um die Etablierung und Verankerung verlässlicher Strukturen der Zusammenarbeit vor Ort. Das Programm ist im Sommer 2020 mit ersten Gesprächen gestartet und soll bis Mitte 2022 durchgeführt werden.

Leitsatz der Landesregierung | Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, ...

**... eine gesundheitsförderliche Lebenswelt
zu ermöglichen.**

INHALT

Seite 34 Ziel 7: Flächendeckende und sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung

Seite 40 Ziel 8: Regionale, vernetzte und partizipative Umsetzung der Gesundheitsförderung und Prävention

Das Thema Gesundheit ist für die Menschen im Land für das persönliche Wohlbefinden und Zufriedenheit von zentraler Bedeutung. Eine gesundheitsförderliche Lebenswelt ist wesentlich für ein gutes Miteinander und damit für eine funktionierende Demokratie. Das Ministerium für Soziales und Integration als Gesundheitsressort achtet deshalb in seinem nachhaltigen Handeln zentral auch darauf, den Menschen eine gesunderhaltende und gesundheitsförderliche Umwelt mit ganz unterschiedlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat sich deshalb eine flächendeckende und sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung zum Ziel gesetzt. Damit soll die Versorgung bevölkerungsbezogen und am Bedarf orientiert ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen Gesundheitsförderung und Prävention regional, vernetzt und partizipativ umgesetzt werden.

ZIEL 7: FLÄCHENDECKENDE UND SEKTORENÜBERGREIFENDE GESUNDHEITSVERSORGUNG

Das Gesundheitssystem Baden-Württembergs steht vor großen Herausforderungen. Insbesondere der demografische Wandel, der mit einer Zunahme von chronischen nicht-übertragbaren und Mehrfacherkrankungen einhergeht, stellt ein großes Problem für unser Gesundheitssystem dar. Ferner ist die Sicherstellung einer adäquaten und qualitativ hochwertigen Versorgung eine der Aufgaben, welchen sich insbesondere Gemeinden, Städte und Landkreise zukünftig verstärkt stellen müssen.

Die Sektorengrenzen im Gesundheitssystem zu überwinden ist eines der Ziele der Landesregierung Baden-Württembergs. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger stärker populationsbezogen und bedarfsorientiert ausgestaltet werden. Der Gedanke der Gesundheitsförderung soll auch in der medizinischen Versorgung und in der Pflege Eingang finden.



„Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger stärker populationsbezogen und bedarfsorientiert ausgestaltet werden.“

Maßnahme 7.1: Modellprojekte und Förderaufrufe sektorenübergreifende Versorgung

Zur Umsetzung des gesundheitspolitischen Ziels der Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung wurde eine Koordinierungsstelle zur sektorenübergreifenden Versorgung im Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Sie verzahnt die Versorgungsexpertise im Haus und ist Ansprechpartner für externe Partner. 2018 wurde das rund zweijährige Modellprojekt zur sektorenübergreifenden Versorgung abgeschlossen, welches wichtige Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung lieferte. Mit der Durchführung des Modellprojekts zur ambulanten Versorgung konnten sehr gelungene und konkret nutzbare Handlungsempfehlungen für Kommunen erstellt werden, wie diese die Gesundheitsversorgung vor Ort sichern können.

Im Rahmen der Förderaufrufe „Umsetzung der sektorenübergreifenden Versorgung in BW“ (2018), „Strukturgespräche zur zukünftigen Gesundheitsversorgung“ (2019) und „Konzeptualisierung und Aufbau von Primärversorgungszentren und Primärversorgungsnetzwerken“ (2019) haben insgesamt 11 Projekte eine Zuwendung erhalten. Zudem wurden regionale Strukturgespräche im Ortenaukreis gefördert. Seit Anfang Dezember 2020 konzipieren und erproben vier weitere Pro-

jekte in Baden-Württemberg neue Wege der Gesundheitsversorgung. Dabei geht es um Primärversorgungszentren oder -netzwerke, die für Menschen mit gesundheitlichen Anliegen und Problemen den Erstkontakt zu einer umfassenden Versorgung und Beratung vor Ort bieten. Das Ministerium für Soziales und Integration hatte dazu im Juni 2020 einen Förderaufruf veröffentlicht und stellt nun für die vier ausgewählten Vorhaben jeweils bis zu 300.000 Euro an Fördermitteln bis Ende des Jahres 2022 bereit.

Maßnahme 7.2: Krankenhausförderung /-finanzierung

COVID-19-Patienten haben enorme Zusatzbelastungen bei den Krankenhäusern ausgelöst. Eine umfassende statistische Erhebung der Daten aus der ersten Pandemiewelle ist daher noch nicht erfolgt. Es gilt vielmehr, das Hauptaugenmerk weiter auf die bestmögliche Bewältigung der Corona-Krise zu legen.

Zugleich gilt es zu vermeiden, dass Krankenhäuser infolge dieser Kraftanstrengungen in wirtschaftliche Schieflagen geraten. Für ihre coronabedingten Leerstände sowie für zusätzlich geschaffene Beatmungskapazitäten haben die Krankenhäuser des Landes bis Ende September 2020 rund eine Milliarde Euro auf Grundlage des § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (COVID-19-KHEntlG) aus Bundesmitteln erhalten.

Weiter sollen die im Entwurf eines Krankenhauszukunftsgesetzes enthaltenen Anschlussregelungen den Krankenhäusern ermöglichen, auch nach Beendigung der sogenannten Leerstandsausgleiche zum 30. 09. 2020 coronabedingte Erlösrückgänge auszugleichen. Diese Ausgleiche sollen mit den jeweiligen Krankenkassen vor Ort in Form von Ausgleichssätzen verhandelt werden. Die geleisteten Ausgleichszahlungen gemäß COVID-19-KHEntlG sollen hierbei wiederum entsprechend berücksichtigt werden.

Ergänzend sieht der Entwurf eines Krankenhauszukunftsgesetzes vor, dass die örtlichen Vertragsparteien für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten, die aufgrund von Corona im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung entstehen, für Patienten zwischen 01. 10. und 31. 12. 2021 einen Fallzuschlag vereinbaren können. Durch diesen sollen Mehrkosten abgedeckt werden, die ab dem 01. 10. 2020 zum Beispiel durch einen Mehrbedarf an Persönlicher Schutzausrüstung oder Ähnlichem entstehen. Nicht abgedeckt werden sollen hingegen coronabedingte Mehrkosten für zusätzliches Personal oder coronabedingte zusätzliche Investivkosten. Flankierend sollen die baden-württembergischen Krankenhäuser 210 Millionen Euro Finanzhilfen aus Landesmitteln erhalten, die überwiegend zum Ausgleich der bis 30. 09. 2020 entstandenen investiven Mehraufwendungen dienen.

Bei der zukünftigen Planung und Gestaltung von Krankenhäusern wird das Thema Infektionsschutz auf Basis der Erfahrungswerte der Pande-

mie eine noch größere Rolle spielen. Dies betrifft in erster Linie die Aufnahmebereiche und die Pflegebereiche. Parallel dazu ist es jedoch genauso notwendig, dass die Prozesse und die funktionalen Abläufe, die mit der Aufnahme und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten befasst sind, zukünftig besser auf diese Situation und deren Erfordernis abgestimmt werden. Um diese Prozesse und Abläufe zu optimieren, sind unter Umständen bauliche Veränderungen und Anpassungen einzelner Häuser notwendig.

Insgesamt kann die investive Förderung von derlei Projekten über vielfältige Möglichkeiten erfolgen. Neben den regulären Investivprogrammen der Krankenhausförderung können auch die Möglichkeiten des Krankenhausstrukturfonds II oder des beabsichtigten Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) genutzt werden. Dies hängt maßgeblich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Maßnahme ab. So enthält der Entwurf des KHZG im sogenannten Krankenhauszukunftsfonds entsprechende Fördertatbestände, die sich einem Teil dieser Themen sehr intensiv widmen: Neben Digitalisierungsmaßnahmen können gerade auch Maßnahmen zur Infektionsschutzverbesserung auf Pflegestationen oder beispielsweise die technische Verbesserung von Aufnahmeeinheiten gefördert werden.

Insgesamt hat das Land die Investitionsförderung in den vergangenen Jahren kontinuierlich und sichtbar erhöht:

JAHR	GESAMT (IN MIO. EURO)	DAVON PAUSCHALFÖRDERUNG (IN MIO. EURO)
2005	281,200	149,000
2006	296,700	149,000
2007	305,000	153,550
2008	310,000	153,550
2009 ¹	340,000	149,000
2010 ²	337,000	150,000
2011	382,500	150,000
2012	370,000	160,000
2013	385,000	160,000
2014	410,000	160,000
2015	437,000	160,000
2016	455,200	160,000
2017	461,700	160,000
2018	455,231	160,000
2019 ³	511,309	160,000
2020 ⁴	511,309	160,000
2021 ⁵	511,309	160,000

¹ zuzüglich 130 Millionen Euro aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP) sowie 25 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen aus dem Landesinfrastrukturprogramm (LIP) mit späterer Abdeckung in Kap. 0922 TG 91

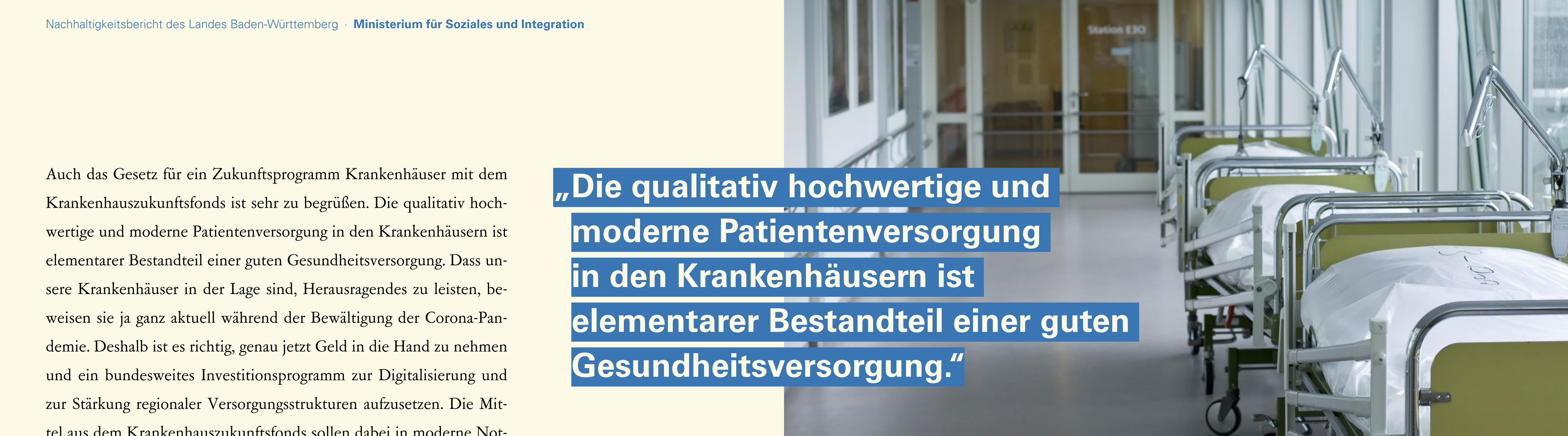
² inklusive Abdeckung Landesinfrastrukturprogramm (LIP)

³ Inklusive Digitalisierungsprogramm, 10 Millionen Euro (Nachtrag 2018/2019); Inklusive der Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds II, 60 Millionen Euro Landesmittel

⁴ Inklusive der Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds II, 60 Millionen Euro Landesmittel

⁵ Inklusive der Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds II, 60 Millionen Euro Landesmittel

Auch das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser mit dem Krankenhauszukunftsfonds ist sehr zu begrüßen. Die qualitativ hochwertige und moderne Patientenversorgung in den Krankenhäusern ist elementarer Bestandteil einer guten Gesundheitsversorgung. Dass unsere Krankenhäuser in der Lage sind, Herausragendes zu leisten, beweisen sie ja ganz aktuell während der Bewältigung der Corona-Pandemie. Deshalb ist es richtig, genau jetzt Geld in die Hand zu nehmen und ein bundesweites Investitionsprogramm zur Digitalisierung und zur Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen aufzusetzen. Die Mittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds sollen dabei in moderne Notfallkapazitäten und in bundesweiten Standards genügende digitale Infrastruktur der Krankenhäuser zur Verbesserung der internen und sektorenübergreifenden Versorgung fließen. Zudem sollen mit diesen Mitteln die Ablauforganisation, die Kommunikation, die Telemedizin, die Robotik und die Hightechmedizin optimiert werden können. Und schließlich sollen sie zur gezielten Entwicklung und Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen eingesetzt werden. Der Bund wird 3 Milliarden Euro aus Bundesmitteln bereitstellen, der Kofinanzierungsanteil von Ländern und Trägern soll sich auf 30 Prozent belaufen. Wenn man vorläufig unter Ansatz des sogenannten Königsteiner Schlüssels rechnet, würden auf Baden-Württemberg demnach rund 390 Millionen Euro entfallen, die eine Kofinanzierung von gut 169 Millionen Euro bedingen. Das sind vorläufige Eckwerte.



„Die qualitativ hochwertige und moderne Patientenversorgung in den Krankenhäusern ist elementarer Bestandteil einer guten Gesundheitsversorgung.“

Mit dem Strukturfonds I und II haben wir bereits so gute Erfahrungen gemacht, dass das Gesetz die logische Konsequenz ist. Baden-Württemberg ist mit seit Jahren kontinuierlich erhöhten Mitteln für die Krankenhausversorgung gut aufgestellt und wir sehen uns in unserem Weg bestätigt: Für eine bedarfsgerechte, zukunftsfähige Versorgung brauchen wir starke, leistungsfähige und bedarfsgerechte Kliniken, die vor allem digital und technisch anschlussfähig sind. Doppelstrukturen müssen vermieden werden. Wir werden weiterhin in starke, zukunftsfähige Kliniken, in Digitalisierung, in Primärversorgungszentren investieren und damit für eine optimale, bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung der Menschen in Baden-Württemberg sorgen.

Maßnahme 7.3: Ausbau/Verbesserung der psychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung

Für den Ausbau beziehungsweise die Verbesserung der psychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung gibt es verschiedene Ansatzpunkte beziehungsweise Rahmenbedingungen. Zu nennen sind insbesondere:

- Landespsychiatrieplan

Nach Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes wurde der Landesplan der Hilfen für psychisch kranke Menschen in Baden-Württemberg (Landespsychiatrieplan) unter Mitwirkung aller am psychiatrischen Versorgungssystem in Baden-Württemberg Beteiligten in einem dialogischen Prozess neu erarbeitet.

Die Bewahrung und Weiterentwicklung der im Landespsychiatrieplan dargelegten Versorgungsstruktur mit klinischen und außerklinischen, ambulanten, teilstationären und stationären, auf Beratung, Behandlung und Teilhabesicherung ausgerichteten Versorgungsangeboten ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Soziales und Integration.

Hier besteht ein direkter Bezug zu der sektorenübergreifenden Gesundheitsförderung, da im psychiatrischen Bereich die Verbindung zwischen gesundheitlichen und sozialen Sektoren besondere Bedeutung hat.

- Landesarbeitskreis (LAK) Psychiatrie

Der LAK Psychiatrie soll nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) das Ministerium bei der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung beraten. 2019 wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, um aktuelle Versorgungsprobleme anzugehen.

1. Zur Gemeindepsychiatrischen Klärung von Krisensituationen:

Die Beurteilung und Versorgung akuter Krisen- und Notfallmeldungen, die über Notruf und Rettungskräfte erfolgen, sind von gemeindepsychiatrischen Klärungsansätzen abzugrenzen. Im Zentrum des Bedarfs stehen Konstellationen mit krisenhaften psychosozialen Situationen, die aufgrund ihres erhöhten Eskalationspotenzials nicht unbeachtet bleiben können und Klärung erfordern, wobei die betroffenen Personen sich nicht effektiv um Hilfe bemühen.

2. Zum Themenfeld „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“.

3. Zur Verbesserung der Anschlussversorgung an psychiatrische Klinikversorgung für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen.

- Neufassung der Verwaltungsvorschrift (VwV) für die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi)

In einem Beteiligungsverfahren, an dem unter anderem die Landesverbände der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker sowie die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren, wurde die bestehende VwV dahingehend geändert, dass die SpDi stärker auf niederschwellige Beratung und aufsuchende Hilfen ausgerichtet werden. Durch das Bundesteilhabegesetz verstärkt sich der Aspekt der Schnittstellenbearbeitung.





Maßnahme 7.4: Landärzteprogramm

Die ambulante ärztliche Versorgung in Baden-Württemberg wird zum größten Teil durch niedergelassene Vertragsärzte, das heißt Hausärzte und Fachärzte (zum Beispiel Hautärzte, Orthopäden, Kinderärzte und so weiter) sowie niedergelassene Zahnärzte und Psychotherapeuten sichergestellt. In geringerem Umfang und besonders bei hochspezialisierten Leistungen und seltenen Erkrankungen nehmen auch Krankenhäuser im Team mit niedergelassenen Ärzten an der ambulanten ärztlichen Versorgung teil.

Viele junge Ärztinnen und Ärzte zieht es allerdings in Städte und Ballungsgebiete, was auf dem Land zum Teil zu erheblichen Nachwuchsproblemen führt – insbesondere im hausärztlichen Bereich. Angesichts dieser Herausforderungen an die zukünftige Sicherstellung der Versorgung müssen alle Beteiligten – Bund, Land, Selbstverwaltung und Kommunen – gemeinsam daran arbeiten, die Versorgungsstrukturen, die Arbeitsbedingungen und die örtliche Infrastruktur an den Bedürfnissen der nachwachsenden Ärztegeneration auszurichten.

Um die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Menschen flächendeckend zu unterstützen, hat das Ministerium für Soziales und Integration im Jahr 2012 das Förderprogramm „Landärzte“ auf den Weg gebracht. Ziel der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms „Landärzte“ ist die Verbesserung der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Dies gilt für Fördergebiete im ländlichen Raum, in denen es heute schon Versorgungsengpässe gibt beziehungsweise perspektivisch geben kann. Eine Hausärztin oder ein Hausarzt erhält bis zu 30.000 Euro Landesförderung, wenn sie oder er sich in Baden-Württemberg in einer ländlichen Gemeinde niederlässt, deren hausärztliche Versorgung nicht oder in naher Zukunft nicht mehr gesichert ist.

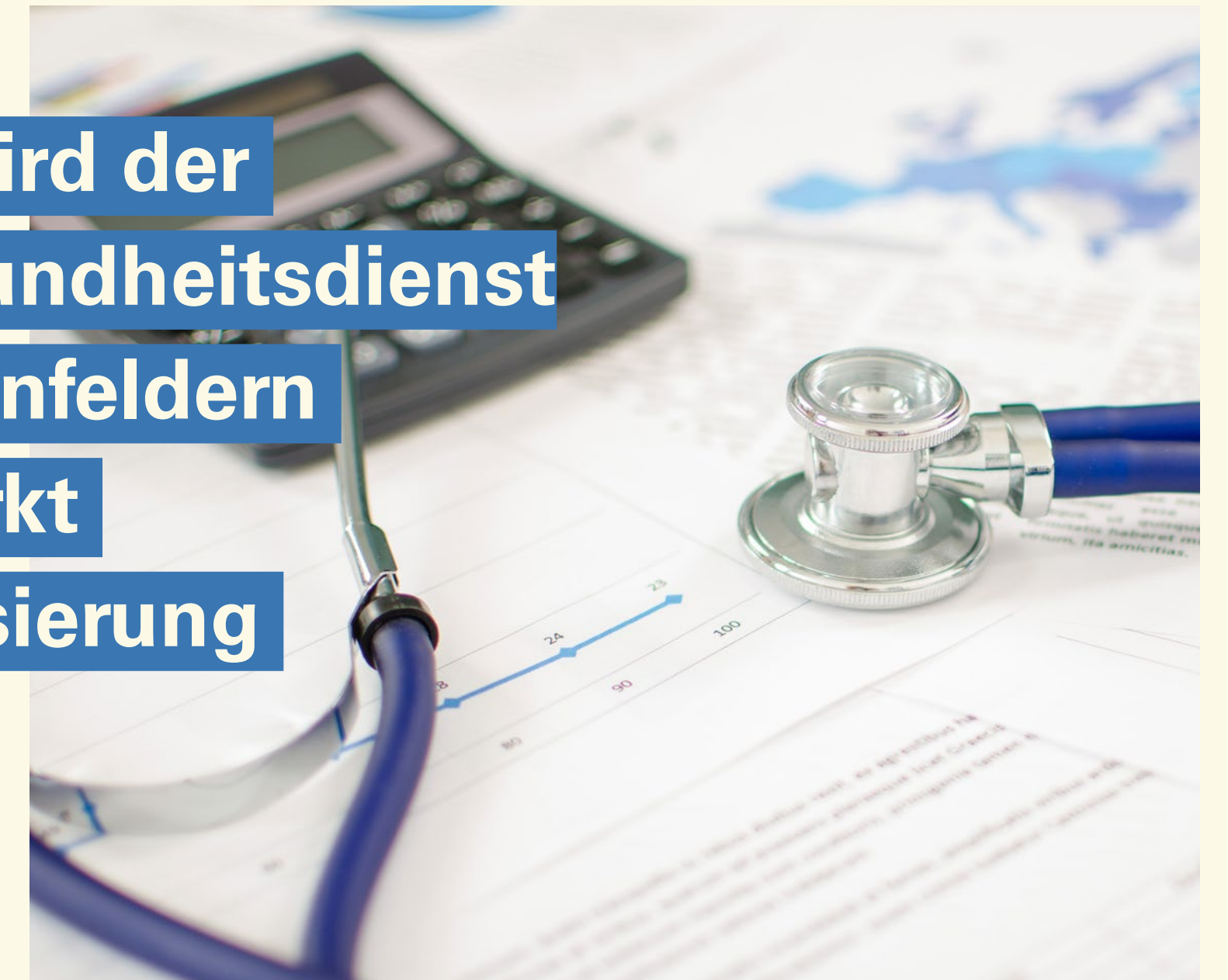
ZIEL 8: REGIONALE, VERNETZTE UND PARTIZIPATIVE UMSETZUNG DER GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Gesundheitsförderung und Prävention sind für eine nachhaltige gesundheitsförderliche Lebenswelt der Menschen im Land essenziell. Von großer Bedeutung ist dabei das Einbeziehen der Akteure vor Ort mit einem starken Öffentlichen Gesundheitsdienst. Damit können die Bedürfnisse der Menschen in ihren Lebenswelten passgenau betrachtet und auf die Belange vor Ort angepasst werden. Insbesondere mit einer Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und mit der Einrichtung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen soll dieses Ziel erreicht werden.

**Maßnahme 8.1: Stärkung Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Die Gesundheitsämter werden zur Koordinierungs- und Schnittstelle für alle Fragen der öffentlichen Gesundheit weiterentwickelt und vom Land fachlich unterstützt (Leitbild Seite 11). Die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist eine im Koalitionsvertrag verankerte Aufgabe, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie 2020 seitens des Landes und des Bundes durch verschiedene Maßnahmen verfolgt wird. Insbesondere wird der Öffentliche Gesundheitsdienst in allen Aufgabenfeldern personell gestärkt und die Digitalisierung vorangebracht.

„Insbesondere wird der Öffentliche Gesundheitsdienst in allen Aufgabenfeldern personell gestärkt und die Digitalisierung vorangebracht.“



Maßnahme 8.2: Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg / Kommunale Gesundheitskonferenzen

Die Gesunderhaltung der Menschen wurde in Baden-Württemberg als ein zentrales Handlungsfeld des 2014 entwickelten Gesundheitsleitbildes verankert. Allen Menschen wird die Chance gegeben, von Geburt an so gesund wie möglich aufzuwachsen.

Die Ausrichtung des bisherigen Ziels ändert sich dahingehend, dass zukünftig insgesamt integrierte kommunale Gesundheitsförderung in baden-württembergischen Kommunen (Landkreise, Städte, Gemeinden, Quartiere) vorangebracht werden soll. Die weitere Erhöhung der an der Landesinitiative „Gesund aufwachsen und leben“ beteiligten Kommunen ist dafür ein Baustein. Ein weiterer ist zum Beispiel die Erhöhung der Zahl der Stadt- und Landkreise, die kommunale Gesundheitsförderung in den Quartieren und Gemeinden unterstützen, sowie die Kommunen, die im Rahmen der Quartiersentwicklung den Schwerpunkt auf „gesund aufwachsen und leben“ legen.

Zur Umsetzung des Ziels auf der regionalen Ebene der Stadt- und Landkreise sind die mit dem Landesgesundheitsgesetz ab 2016 verpflichtend eingerichteten Kommunalen Gesundheitskonferenzen (KGKEn) eine wichtige Plattform. Hier kann die für die Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebenswelten wichtige Abstimmung erfolgen. Durch das Gesetz haben die KGKEn den Auftrag, Ziele für den Bereich Gesund-



heitsförderung und Prävention zu entwickeln und bei Bedarf Empfehlungen abzugeben. Die entsprechenden Fachbereiche des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung sowie der Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten daran mit.

Leitsatz der Landesregierung | Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, ...

... den Menschen ein Leben

in Sicherheit zu ermöglichen.

Wesentlich für eine stabile Gesellschaft ist auch ein Leben in Sicherheit. Sicherheit ist eines der wichtigsten Grundbedürfnisse jedes Menschen in unserer Gesellschaft. Sicherheit ist die Grundlage für ein gutes Miteinander, für Wohlstand und für eine lebendige Demokratie.

In diesem Politikfeld hat sich das Ministerium für Soziales und Integration das Ziel gesetzt, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Damit sollen die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit entsprechenden Angeboten Schutz erfahren, um ein sicheres Leben führen zu können. Gelingen soll dies insbesondere durch den Ausbau und die Stärkung der Beratungsstrukturen sowie die investive Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern.

ZIEL 9: UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und weltweit die häufigste Menschenrechtsverletzung. Die Ausprägungen sind vielfältig und reichen von Belästigung über körperliche und psychische Misshandlung, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung bis hin zu Tötungen. Gewalt gegen Frauen findet jeden Tag

und in allen Lebensbereichen statt. Noch immer wird jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens Opfer körperlicher oder sexueller Partnerschaftsgewalt.

Nach dem Inkrafttreten des „Übereinkommen[s] des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ am 01. 02. 2018 hat sich Deutschland rechtlich dazu verpflichtet, Strukturen zu schaffen, um insbesondere Frauen und Kinder besser vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen, Opfer zu unterstützen und eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen.

Nach Artikel 23 der sogenannten Istanbul-Konvention sind alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gewaltbetroffene Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl sicherzustellen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft anbieten zu können. Die Bundes- und die Landesregierung sowie ihre Behörden müssen zur Umsetzung der Konvention unter anderem die





erforderliche Infrastruktur, wie zum Beispiel zugängliche Frauenhäuser und Beratungsstellen, sicherstellen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg formulierte bereits 2014 im Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen das Ziel, allen von Gewalt betroffenen Frauen ein bedarfsdeckendes Angebot an spezialisierten Fachberatungsstellen verfügbar zu machen. Dazu wurden insgesamt 35 Maßnahmen festgeschrieben, die von der Landesregierung kontinuierlich umgesetzt werden. Die Maßnahmen haben zum Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie spezialisierten Fachberatungsstellen vorzuhalten und darauf aufbauend eine bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen jungen volljährigen Frauen sowie von Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund von Alter, psychischer Erkrankung, Sucht oder Behinderung sicherzustellen. Daneben nehmen die Maßnahmen den Schutz vor akuter Gewalt durch gut abgestimmte Interventionsketten in den Blick sowie die Präventionsarbeit, um der Gewalt gegen Frauen vorzubeugen.

Die Landesregierung bekennt sich klar zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Hierfür hat sie im Doppelhaushalt 2020 4 Millionen und 2021 8 Millionen Euro für die Unterstützung des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems vorgesehen.

Der Erhalt des guten Frauenhilfe- und -unterstützungssystems hat für die Landesregierung klare Priorität in der Pandemie, daher hat die Lan-

desregierung zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Ausbruchs der Corona-Pandemie Soforthilfen für die Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen ins Leben gerufen. Mit der Soforthilfe konnten Mittel für die technische Ausstattung, die medizinisch-technischen Hilfsmittel (Masken, Handschuhe) und für die Mobilisierung von ehrenamtlichen, ehemaligen und hauptamtlichen Beschäftigten beantragt werden. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat zudem eine Nothilfe als freiwillige Unterstützung des Landes für Ausweichquartiere und neue Schutzplätze eingerichtet. Ziel ist es, das Zusammenleben in Frauen- und Kinderschutzhäusern dem Infektionsschutz entsprechend zu entzerren und einen coronabedingten erhöhten Bedarf an Schutzplätzen für gewaltbedrohte Frauen und deren Kinder sicherzustellen.

Maßnahme 9.1: Ausbau und Stärkung der Beratungsstrukturen

Neben der Verpflichtung des Landes aus der Istanbul-Konvention stellt die Förderung der Fachberatungsstellen eine kommunale Aufgabe im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Eine Bestandsabfrage der Beratungsstruktur hat ergeben, dass 9 Landkreise keine spezifischen Fachberatungsstellen im Gewaltbereich haben, womit sich eine generelle ländliche Unterversorgung abzeichnet. Aus diesem Grund wird das Land in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems einsteigen. Aktuell wird mit Hochdruck an der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Ausbaus der Fachberatungsstellen für häusliche Gewalt (Fachbera-

tungsstellen, Interventionsstellen, Frauennotrufe), sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Menschen in der Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gearbeitet. Die neue Verwaltungsvorschrift ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Um die bestehende Beratungsstruktur im Land in Zeiten der Corona-Pandemie zu stabilisieren und durch neue Wege das Angebot für Hilfesuchende zu erweitern, hat das Ministerium für Soziales und Integration die Förderlinie „Mobile Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Corona-Pandemie“ eingerichtet. Hierdurch soll dort Hilfe ermöglicht werden, wo es bisher keine Beratungsstellen gibt. Mit insgesamt 1,4 Millionen Euro werden 23 neue Beratungsprojekte unterstützt, um ein deutliches Zeichen gegen Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt zu setzen.



„Mit insgesamt 1,4 Millionen Euro werden 23 neue Beratungsprojekte unterstützt, um ein deutliches Zeichen gegen Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt zu setzen.“

Maßnahme 9.2: Investitionen in Frauen- und Kinderschutzhäuser

Um die nachhaltige Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser zu unterstützen und den Zugang zu schützenden Einrichtungen für alle von Gewalt bedrohten Frauen und Kinder in Baden-Württemberg zu gewährleisten, hat das Ministerium für Soziales und Integration im Mai 2020 eine aktualisierte Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) veröffentlicht. Die wesentlichen Ziele der VwV sind die Schaffung von mehr Plätzen in Frauen- und Kinderschutzhäusern, die Ermöglichung eines Zugangs für alle Frauen durch die Übernahme der Kosten für eine kurzzeitige Unterbringung (maximal 72 Stunden) für nichttagessatzberechtigte Frauen und ihre Kinder in Notsituationen sowie der Ausbau der präventiven und nachsorgenden Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser durch Erhöhung der Landesförderung bei geplanten Vorhaben von 60 Prozent auf 80 Prozent. Zusätzlich sollen Zugangsbarrieren



durch Barrierefreiheit und Sprachmittlung abgebaut und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit angesetzt werden. Insgesamt soll im Zuge der Förderung auch die pädagogische Arbeit mit von Gewalt betroffenen Kindern im Rahmen der Einzelfallberatung außerhalb des Frauen- und Kinderschutzhouses sowie im Anschluss an den Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhause berücksichtigt werden.

Die kontinuierliche Umsetzung der Istanbul-Konvention mit den unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Gewaltschutzes, der Prävention und Opfer- sowie Täterarbeit im Abgleich mit dem bestehenden Landesaktionsplan wird eine wesentliche Aufgabe der kommenden Jahre darstellen. Der weitere Abbau von „weißen Flecken“ in der Angebotsstruktur des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems wird ein vorrangiges Ziel in der Umsetzung der Istanbul-Konvention sein. Die weitere Bekanntmachung der Istanbul-Konvention auf allen staatlichen Ebenen sowie die stetige Öffentlichkeitsarbeit „Gegen Gewalt an Frauen“ und bessere Vernetzung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure wird dabei von zentraler Bedeutung sein.

4. Ausblick

Der Ressortbericht des Ministeriums für Soziales und Integration gibt einen Einblick in die verschiedenen Maßnahmen auf ganz unterschiedlichen Politikfeldern, die das Ressort in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig bearbeitet hat. Manche Maßnahmen stehen noch am Anfang, andere befinden sich mitten in der Umsetzung. Bei aller inhaltlicher Unterschiedlichkeit haben sie jedoch gemeinsam das Ziel, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Sei es durch Maßnahmen, die konkret die Teilhabe und Chancengleichheit unterschiedlicher Personengruppen fördern. Oder Maßnahmen, die eine gesundheitsförderliche Lebenswelt zum Ziel haben.


Immer geht es darum, zukunftsorientiert, ressourcenschonend und nachhaltig zu handeln. Die wichtigen Weichen schon im Kindesalter zu stellen. Den Menschen ein Lebensumfeld zu bieten, in dem jede und jeder von Anfang an die gleichen Chancen erhält. In dem die Barrieren in den Köpfen der Menschen mehr und mehr abgebaut werden, und das nicht nur im Bereich der Behindertenpolitik. Denn nur in einem gerechten und teilhabeorientierten Umfeld ist eine Gesellschaft intakt.

Nachhaltigkeit ist ein Prozess. Eine Pandemie wie die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie macht deutlich, wie wichtig der Zusammenhalt unserer Gesellschaft ist. Und sie macht deutlich, wie wichtig es ist, einen Dialog miteinander zu führen, staatliches Handeln zu erklären und alle mitzunehmen. Am Ende der Pandemie werden wir ein Resümee darüber ziehen müssen, an welchen Stellen neue Zielsetzungen und neue Maßnahmen notwendig sind, wo Veränderungen und Anpassungen erforderlich werden, um die Gesellschaft weiterhin und nachhaltig zusammenzuhalten. Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist das Fundament der Demokratie.

Hier ist der Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration besonders gefordert. Dieser Verantwortung sind und bleiben wir uns bewusst.

„Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist das Fundament der Demokratie.“

5. Übersicht über alle Berichtsteile

 Für viele Unternehmen ist es längst üblich, im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts Rechenschaft abzulegen: Wie wird gewirtschaftet, wie ist das Unternehmen intern aufgestellt? Nachhaltigkeit ist ein zentrales Thema, auch für die Landesregierung. Die Nachhaltigkeitsberichte für Baden-Württemberg erscheinen nun schon zum zweiten Mal. Sie machen transparent, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele getroffen wurden.

Zur Download-Seite



Übergreifender Berichtsteil der Landesregierung



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Finanzen
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Kultur, Jugend und Sport
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Soziales und Integration
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium der Justiz und für Europa
Ressortspezifischer Bericht



Ministerium für Verkehr
Ressortspezifischer Bericht

6. Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

REDAKTION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

COPYRIGHT

© 2021,

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

BILDNACHWEIS

Seite 03: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 16: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 17: Peter Maszlen | Fotolia
Seite 18 linke Seite: Rawpixel Ltd.
Seite 18 rechte Seite: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 19: Headway | Unsplash
Seite 20: Brooke Cagle | Unsplash
Seite 21: Adam Gregor | stock.adobe.com
Seite 22: Rawpixel Ltd.
Seite 24: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 25 oben: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 25 unten: Mitarart | Fotolia
Seite 27: William Perugini
Seite 28: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 29: lassedesignen | Fotolia
Seite 31 linke Seite: rdstockphoto | Fotolia
Seite 31 rechte Seite: Tim Gouw
Seite 32: Frank Grtner | Fotolia
Seite 34: iconimage | stock.adobe.com

Seite 37: TrudiDesign | Fotolia
Seite 38: Paolese | Fotolia
Seite 39: Fernando Zhiminaicela
Seite 40 linke Seite: Martin Büdenbender
Seite 40 rechte Seite: thodonat | Fotolia
Seite 41: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 43: sdecoret | Fotolia
Seite 44: Ministerium für Soziales und Integration
Seite 45: Ihar Ulashchyk
Seite 46: lzf | Fotolia

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers beziehungsweise der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.